Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 713.) Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23sten Juni 1821. abgeschlossenen, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffenden Konvention. Vom 20sten November 1821.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland als König von Hannover, Seine Majestät der König von Dänemark als Herzog von Holstein-Oldenburg und Lauenburg, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, übereingekommen sind, für die Belebung des Elbverkehrs, und besonders in Erwägung der Nachtheile oft wiederholter Revisionen der Waaren-Versendungen auf der Elbe, eine spezielle Uebereinkunft durch die Bevollmächtigten bei der Elbschiffahrts-Kommission schließen zu lassen.

Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen und den 23sten Juni l. J. von den gegenseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikationen, unterzeichnet worden ist, welche Uebereinkunft von Wort zu Wort also lautet:

> Ihre Majestäten die Könige von Preußen, Sachsen, Großbritannien und Irland als Hannover, und Dänemark, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, haben zur Bethätigung Allerhöchst-Ihrer Wünsche für die Belebung des Elbverkehrs, und besonders in Erwägung der Nachtheile oft wiederholter Revisionen der Waaren-Versendungen auf der Elbe, nachstehende spezielle Uebereinkunft durch Allerhöchst-Ihre Bevollmächtigten bei der Elbschiffahrts-Kommission treffen, und mit Vorbehalt der Genehmigung vollziehen lassen.

Art. 1. Ihre Majestäten die Könige von Sachsen, Großbritannien und Irland als Hannover, und Dänemark, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, wollen für die nächsten sechs Jahre von 1822. bis 1827. einschließlich, das Ihnen zustehende Recht der strengen oder speziellen Visitation bei Ihren Elb-Zollämtern für diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben lassen, welche in ihrer Elbfahrt eines der beiden Königlich-Preußischen Grenz-

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten April 1822.)

Grenz-Zollämter Mühlberg und Wittenberge passiren und dort einer speziellen Revision entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Begleitschein-Kontrolle, unterworfen werden.

Die Fälle eines nahen Verdachts der Defraude sind jedoch von dieser Verzichtung ausgenommen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen wollen dagegen eine Theilnahme an den Ermittelungen der Revisionen zu Mühlberg und Wittenberge bereitwilligst gewähren, und zu dem Ende nicht nur den Ausfall der dortigen speziellen Visitationen, in den, den Schiffern — zur Produktion bei den übrigen Elbzöllen — zu behändigenden, Abfertigungs-Dokumenten vollständig und genau bemerken lassen, sondern auch die Anstellung eines eigenen und gemeinschaftlichen Kommissairs für Sachsen zu Mühlberg, und für die übrigen Uferstaaten zu Wittenberge, zu nachbenannten Zwecken gestatten.

Art. 3. Derselbe soll bei demjenigen Königlich-Preußischen Revisions- und Zollamte, bei welchem er angestellt ist,

a) das Interesse Seiner Allerhöchsten Kommittenten in allen Elbzoll-Angelegenheiten vertreten, und zu dem Ende

b) befugt seyn, den Revisionen der Schiffsladungen und Flöße, welche jedoch den Königlich-Preußischen Beamten allein zustehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte Seiner Allerhöchsten Kommittenten bestens wahrgenommen werden.

Er darf jedoch durch seine Anwesenheit dabei den Königlich-Preußischen Zollbehörden in ihren Amtsverrichtungen nicht hinderlich werden, und jede unmittelbare Einwirkung in den Geschäftsbetrieb ist ihm untersagt.

c) Die Königlich-Preußischen Elbzollregister, sowohl des Aus- als Eingangs, sollen ihm jederzeit, sofern dadurch keine Störung im laufenden Dienste entsteht, und namentlich nach oder außer den Amtsdienststunden, auf Verlangen im Amtslokale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den Zollämtern Seiner Allerhöchsten Kommittenten zugehenden Erhebungs-Verzeichnisse damit zu vergleichen und darnach zu berichtigen.

d) Er soll nicht minder in jedem Falle des dort eintretenden Begleitschein-Verfahrens von dem Ausfalle der Revision am Bestimmungsorte der Ladungen, durch die Zollämter respektive zu Mühlberg und Wittenberge vollständig unterrichtet werden.

e) Er wird den Untersuchungen der Zollrichter, so weit sie ihn angehen, persönlich beiwohnen, und zur Einsicht und Extrahirung der ihn interessirenden Untersuchungsakten befugt seyn.

f) Wird er die nacherhobenen Gefälle cum annexis entgegen nehmen und an die Zollämter Seiner Allerhöchsten Kommittenten befördern, und

g) in

g) in allen Fällen nur mit dem Oberinspektor und respektive mit dem Zollrichter des Zollamtes, bei dem er angestellt ist, in amtlicher Relation stehen und zu verhandeln haben.

Art. 4. Ergeben sich durch die speziellen Revisionen der Königlich-Preußischen Behörden Abweichungen von den Deklarationen, welche bei den respektiven Zollstätten der übrigen, der Revisionsvereinigung beigetretenen Uferstaaten erfolgt sind und eine Verkürzung der zu erhebenden Gefälle, oder gar absichtliche Defrauden der Schiffer; so wird der Zollkommissarius durch die Königlich-Preußische Zollbehörde davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt, der Schiffer aber nicht abgefertigt, bevor nicht die verkürzten Zollgefälle, nebst den freiwillig erlegten Strafen und Kosten von dem Königlich-Preußischen Zollamte nacherhoben und dem Zollkommissair zugestellt sind.

Verweigert der Defraudant die Strafen und Kosten, so bleibt es dem Ermessen des Zollkommissairs überlassen, ob er deshalb bei dem kompetenten Königlich-Preußischen Zollrichter auf förmliche Untersuchung antragen, oder die nähere Verfolgung der Defraude, den betreffenden Zollämtern Seiner Allerhöchsten Kommittenten, im Fall der Habhaftwerdung des Kontravenienten, vorbehalten will.

Art. 5. Wenn Königlich-Preußischer Seits eine Kautionsbestellung für die in Wittenberge oder Mühlberg vielleicht nicht vollständig bezahlten Elbzollgefälle vom Schiffer gefordert werden sollte; so soll dies dem Zollkommissair angezeigt und wenn derselbe es verlangt, auch noch überdies eine besondere Sicherheit für die bei den bereits passirten Elbzollämtern der hohen Kontrahenten vielleicht unrichtig erlegten Gefälle, bei dem Zollamte zu Wittenberge oder Mühlberg geleistet werden, welche jedoch Ein Drittheil des Betrags derjenigen Zollgefälle nicht übersteigen wird, die an den passirten Zollstätten nach dem Manifeste bereits erlegt sind.

Art. 6. Zu Zollkommissarien werden nur gesittete, verträgliche und erfahrne Männer gewählt, und sie werden so besoldet werden, daß sie anständig und unabhängig von allen Nebeneinnahmen aus dem Dienste, die ihnen unter keinem Namen erlaubt seyn sollen, leben können.

Ihre Ernennung und Instruktion werden jedesmal dem Königlich-Preußischen Ministerio bekannt gemacht, und sie sowohl als die Zolloffizianten zu Wittenberge und Mühlberg zu einem verträglichen und konziliatorischen gegenseitigen Benehmen besonders verpflichtet werden.

Art. 7. Sollten die Königlich-Preußischen Ober-Zollinspektoren zu Wittenberge und Mühlberg veranlaßt werden, bei den Königlich-Sächsischen, Großbrittannisch-Hannöverschen, Dänischen oder Großherzoglich-Mecklenburgischen Elbzollämtern die Einsicht der Register oder Mittheilungen aus denselben nachzusuchen; so soll ihnen dieses mit gleicher Bereitwilligkeit verstattet werden.

Art. 8. Da die Erfahrung die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Konvention über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren am besten ergeben wird; so

behal-

behalten Sich die Allerhöchsten Kontrahenten das Recht hiermit ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei Gelegenheit der ersten Revisionskommission zu verbessern und zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung überhaupt der gegenseitig davon gehegten Erwartung nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der ersten Revisionskommission nicht verständigen; so bleibt es den Allerhöchsten Kontrahenten unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende eigene Revisionsverfahren zurückzukommen.

Art. 9. Diese Konvention begreift nicht solche Versendungen auf der Elbe, welche ihrer Bestimmung zu Folge Mühlberg oder Wittenberge nicht passiren. Auch bleibt die allgemeine Revision, der Schiffahrtsakte gemäß, den Allerhöchsten Kontrahenten vorbehalten.

Art. 10. Die Ratifikationen dieser temporairen Uebereinkunft werden möglichst bald eingeholt und mit denen der Elbschiffahrtsakte zugleich ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist dieselbe von den betreffenden Elbschiffahrts-Kommissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, am 23sten Juni 1821.

(L. S.) Johann Ludwig v. Jordan.
(L. S.) Günther von Bünau.
(L. S.) Carl Friedrich Freiherr von Stralenheim.
(L. S.) Mathias Friis von Irgens-Bergh.
(L. S.) Joachim Christian Steinfeld.

So erklären Wir hiermit, nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder in der vorstehenden Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen, daß Wir dieselben durchaus genehmigt haben, so wie Wir solche Kraft der gegenwärtigen in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungs-Urkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königliches Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unsern Behörden und Unterthanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungs-Urkunde in fünf gleichlautenden Exemplaren, wovon vier für jeden der mitkontrahirenden Theile, die fünfte aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Kommissions-Akten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin den 20sten November im Jahre des Herrn, Eintausend Achthundert ein und zwanzig und Unserer Regierung, im Fünf und zwanzigsten.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. von Bernstorff.

(No. 714.)

(No. 714.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten April 1822., betreffend das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten.

C.O. v. 27 April 1830
C.O. v. 29 März 1837

Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22sten Dezember pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Order, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amts-Entsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disziplinelle Entscheidung, gestellt hat, wodurch die bei Meiner Order vom 17ten Dezember 1805. vorschwebende Absicht,

> ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen,

vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

1) Gegen die, nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete, Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte, soll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.

3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisziplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demselben Maaße zu, wie solche in Meinen

nen frühern Orders den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungs-zweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Akten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Rekurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disziplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sey, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Order vom 11ten Januar 1819. ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherrn von Altenstein an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Order ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen,

nigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819. eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, den Staatsminister von Schuckmann auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Direktor in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn von Altenstein Ministerium der Referent, und der Direktor der Polizei-Abtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staats-Minister Freiherrn von Altenstein und dem Staatsminister von Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebenen Kathegorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt seyn und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Absichten nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben, die Aeußerung des Ministers des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältnissen der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vor-

gängige

gängige Kommunikation unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen, ist in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Order gethan haben.

Sie, der Staatsminister Freiherr von Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

Bei dieser Gelegenheit will Ich noch rücksichtlich der Entlassung der Beamten der Administration und der Justiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Kommission die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departements-Chef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath konkurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsministerium von ihren Aemtern entsetzt werden können. Berlin, am 12ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 715.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten April 1822., daß ohne landesherrliche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe.

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministerii vom 27sten v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von Funfzig Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, Niemandem gestattet seyn soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zum Grunde liegt. Potsdam, den 15ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.